

**„Nadelstich-Richtlinie“ - Fakten statt Mythen
EU-Richtlinie betr. Verletzungsvermeidung im Krankenhaus- und
Gesundheitssektor**

**Warum war eine EU-weite Regelung zur Verletzungsvermeidung im
Krankenhaus- und Gesundheitssektor notwendig?**

EU-weite Erhebungen belegen, dass Stich- und Schnittverletzungen eine der größten Gefahren für Beschäftigte im Gesundheitswesen darstellen. Schätzungen zufolge zieht sich das medizinische Personal im EU Raum jährlich bis zu 1,2 Millionen Stichverletzungen zu. Verursacht werden diese Verletzungen meist durch Blutentnahmekanülen, Injektionsnadeln oder andere medizinische Instrumente. Mehr als ein Drittel der Arbeitsunfälle in Krankenhäusern sind Nadelstichverletzungen.

Den europäischen Sozialpartnern ist der Schutz der Beschäftigten im Gesundheitsbereich ein wichtiges Anliegen. Die Europäische Arbeitgebervereinigung für Kliniken und Gesundheitswesen (HOSPEEM) und der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) haben daher 2009 eine Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Gegenstände unterzeichnet, die eine Reihe von Präventionsmaßnahmen umfasst und Grundlage für die am 10. Mai 2010 vom Rat angenommene Richtlinie ist. Die Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten spätestens bis zum 11. Mai 2013 in nationales Recht umzusetzen.

Welcher Personenkreis soll durch die Richtlinie geschützt werden?

Ziel der Richtlinie ist es, eine möglichst sichere Arbeitsumgebung im Krankenhaus- und Gesundheitssektor zu schaffen. Verletzungen von Arbeitnehmern durch scharfe/spitze Instrumente sollen durch geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen vermieden werden. Betroffen sind neben Ärztinnen und Ärzten sowie Operations- und Pflegepersonal auch Beschäftigte im Rettungsdienst, Reinigungsgewerbe, in der Wäscherei und der Abfallentsorgung sowie Küchenpersonal. Verletzungen erfolgen unter anderem oft bei inadäquater Entsorgung von Kanülen, Skalpellen oder anderen spitzen Instrumenten. Nadelstichverletzungen bergen nicht nur ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko, sie verursachen zusätzliche Kosten, etwa durch Untersuchungen Therapien, Arbeitsausfälle oder Rentenzahlungen.

**Was ist der Mehrwert der EU-Richtlinie gegenüber bestehenden Regelungen
und welche Maßnahmen sieht sie vor?**

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Zahl von Stich- und Schnittverletzungen, und das damit verbundene Infektionsrisiko durch den Einsatz sicherer Instrumente zu verringern. Sie gilt für alle Arbeitgeber/innen im Krankenhaus- und

Gesundheitsbereich und sieht Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/Innen vor, die teilweise über den in Österreich bestehenden Arbeitnehmerschutz hinausgehen. Insbesondere folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- ❖ Festlegung und Anwendung **sicherer Verfahren** für den Umgang mit scharfen/spitzen medizinischen Instrumenten und kontaminierten Abfällen und für deren Entsorgung.
- ❖ Einführung **sachgerechter Entsorgungsverfahren** sowie deutlich gekennzeichnete und technisch sicherer Behälter für die Entsorgung scharfer/spitzer medizinischer Instrumente und Injektionsgeräte.
- ❖ Vermeidung bzw. Einschränkung des **unnötigen Gebrauchs** scharfer/ spitzer Instrumente.
- ❖ Bereitstellung und Verwendung medizinischer **Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen**.
- ❖ Verbot des **Wiederaufsetzens der Schutzkappe** auf die gebrauchte Injektionsnadel (**RECAPPING**).

Wie wird die Richtlinie in Österreich umgesetzt und welche Neuerungen ergeben sich dadurch in der Praxis?

Allein in Österreich kommt es zu 2.000 Nadelstichverletzungen pro Jahr, so die Schätzungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, wobei die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegen soll. Die von Stich- und Schnittverletzungen ausgehende Gesundheitsgefahr für Beschäftigte im Gesundheitswesen wird daher von den zuständigen österreichischen Gesundheitsbehörden sehr ernst genommen.

Zuständig für die Umsetzung der gegenständlichen EU-Richtlinie ist das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**, das derzeit in Umsetzung der EU-Richtlinie an einer nationalen „**Verordnung** zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente“ arbeitet.

Das in der Richtlinie vorgesehene Verbot des Wiederaufsetzens der Schutzkappe auf verwendete Nadeln bedeutet eine Neuerung im österreichischen Recht, da sie ein **generelles Verbot konventioneller Nadelsysteme** mit sich bringt. An ihrer Stelle sollen **Instrumente** verwendet werden, die mit einem Sicherheitsmechanismus versehen sind, der ungewolltes Stechen oder Schneiden nach dem Gebrauch verhindert.

Weiters schreibt die Richtlinie den Einsatz **sicherer Abwurfbehälter** nahe am Ort der Verwendung der spitzen bzw. scharfen Gegenstände und das Angebot von **Schutzimpfungen für potentiell exponierte Arbeitnehmer/Innen** vor. Alle sich ereignenden Nadelstichverletzungen sind in Zukunft zu erfassen und die Wirksamkeit der eingesetzten Schutzmaßnahmen zu prüfen. Darüber hinaus ist künftig auch die **Schulung und Einarbeitung der Arbeitnehmer/Innen**, insbesondere auch von neuen Mitarbeitern/Innen und Leiharbeitnehmern/Innen, verbindlich vorgeschrieben.